



# Corporate Governance Bericht für das Geschäftsjahr 2013

## 1. Allgemeine Ausführungen

Die Österreichische Industrieholding AG (in weiterer Folge ÖIAG) ist eine Gesellschaft mit Sitz in Österreich, welche sich zu 100 % im Eigentum der Republik Österreich befindet. Der Gestaltungsrahmen ergibt sich dabei aus dem ÖIAG-G, dem AktG, anderer einschlägiger österreichischen Gesetze, aus der Satzung, den Geschäftsordnungen für die Organe der Gesellschaft sowie dem Bundes Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK).

Die ÖIAG legt für das Geschäftsjahr 2013 erstmals einen Corporate Governance Bericht vor. Der Corporate Governance Bericht wird künftig jährlich erstellt und auf der Website der ÖIAG ([www.oilag.at](http://www.oilag.at)) veröffentlicht.

## 2. Corporate Governance Kodex

Für die ÖIAG kommt der Bundes Public Corporate Governance Kodex, dessen Regelungen in der a.o. Hauptversammlung vom 15. März 2013 in die Rechtsgrundlagen der ÖIAG implementiert wurden, zur Anwendung. Der B-PCGK enthält wesentliche Bestimmungen geltenden Rechts sowie international und national anerkannte Standards zur Leitung und Überwachung von Unternehmen des Bundes, seiner Tochterunternehmen und Subunternehmen unter Berücksichtigung der besonderen Aufgaben und gemeinwirtschaftlichen Verantwortung dieser Unternehmen. Die ÖIAG bekennt sich zum B-PCGK und seinen Zielsetzungen und will ihren Beitrag zu einer noch transparenteren und nachvollziehbaren Unternehmensführung leisten.

Die ÖIAG hat im Geschäftsjahr 2013 – mit Ausnahme der unten angeführten – sämtliche Regeln und Empfehlungen uneingeschränkt beachtet:

- Regel 8.3.3.2, Abs. 1, Haftpflichtversicherung für Geschäftsleitungs- bzw. Überwachungsorgane, Ausschluss für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz: In Abweichung zu dieser Regelung umfasst die Haftpflichtversicherung der Gesellschaft auch den Fall grober Fahrlässigkeit. Der Versicherungsvertrag besteht bereits seit langem, die Herausnahme des Versicherungsschutzes für grobe Fahrlässigkeit hätte nur eine marginale Reduktion der Versicherungsprämie bewirkt. Das mit Punkt 8.3.3.2. verfolgte Ziel, nämlich die Versicherungsprämien möglichst gering zu halten, kann also vor dem Hintergrund dieses konkreten Versicherungsvertrags nicht bzw. nicht merkbar erreicht werden. Die mögliche Ersparnis steht auch in keinem Verhältnis zu dem Vorteil, den die ÖIAG durch den Versicherungsschutz für grobe Fahrlässigkeit hat: Der Ausschluss der groben Fahrlässigkeit könnte im Schadensfall einen wesentlichen finanziellen Nachteil für das Unternehmen bedeuten, weil beispielsweise die Organe nicht in der Lage wären, den Schaden vollumfänglich zu ersetzen. Eine Besserstellung für die Organe ergibt sich aus dem Einschluss der groben Fahrlässigkeit nicht, weil Regressansprüche der Versicherung bestehen.
- Regel 8.3.3.2, Abs. 2 und 3, Selbstbehalt bei Haftpflichtversicherung für Geschäftsleitungs- bzw. Überwachungsorgane: Abweichend von dieser Empfehlung hat die Gesellschaft für ihre Organe keinen

Selbstbehalt vereinbart. Dies liegt darin begründet, dass der österreichische Gesetzgeber bis dato keinen verpflichtenden Selbstbehalt (etwa nach dem Vorbild der deutschen Regelung in § 93 Abs. 2 dAktG) gesetzlich vorgesehen hat.

- Regel 11.2.1.3, Beschränkung der Anzahl der Mandate in Überwachungsorganen auf nicht mehr als sechs gleichzeitig: Abweichend von dieser Empfehlung üben einige Aufsichtsräte mehr als sechs Mandate in Überwachungsorganen aus. Zum einen wurden diese Mitglieder des Aufsichtsrats bereits vor Inkrafttreten des B-PCGK bestellt. Zum anderen ist festzuhalten, dass § 4 (1) ÖIAG-Gesetz 2000 i.d.g.F. bestimmt, dass zehn Mitglieder des Aufsichtsrats für ihre Leistungen allgemein anerkannte Unternehmer aus der Wirtschaft, Geschäftsführungsmitglieder von Gesellschaften des Handelsrechts oder Persönlichkeiten mit langjähriger Erfahrung im Wirtschaftsleben sein sollen. Personen, die dieses Anforderungsprofil erfüllen, haben öfters mehr als sechs Mandate in Überwachungsorganen gleichzeitig inne.
- Regel 14.3.6, 2. Satz, Bestellung eines anderen Abschlussprüfers nach fünf aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren: Anders als in dieser Bestimmung vorgesehen wurde der Prüferwechsel für das Jahr 2014 – und somit nach sechs Prüfungsjahren – vorgesehen. Begründet wird dies damit, dass der B-PCGK erst in der Hauptversammlung am 15. März 2013 in den Rechtsgrundlagen der ÖIAG verankert wurde. Auf Grund der zu kurzen Vorbereitungszeit für einen Prüferwechsel wurde dieser um ein Jahr verschoben.

### 3. Vorstand und Aufsichtsrat

#### Zusammensetzung des Vorstands

Vorstand der ÖIAG ist Herr Ing. Rudolf Kemler, geboren 1956. Die Erstbestellung erfolgte am 7. September 2012 mit Wirksamkeit 1. November 2012. Die Funktionsperiode läuft bis 31. Oktober 2015.

Ing. Rudolf Kemler übt folgende Funktionen in Überwachungsorganen anderer Unternehmen aus:

- Vorsitzender des Aufsichtsrats der OMV AG
- Vorsitzender des Aufsichtsrats der Telekom Austria AG
- Vorsitzender des Aufsichtsrats der Österreichische Post AG
- Vorsitzender des Aufsichtsrats der APK Pensionskasse AG
- Mitglied des Verwaltungsrats der Societé Horlogère Reconvilier AG
- Mitglied des Advisory Boards der Webster University Vienna

#### Arbeitsweise des Vorstands und des Aufsichtsrats

Der Vorstand der ÖIAG übt seine Funktion als Alleinvorstand aus. Er führt die Geschäfte der Gesellschaft aufgrund der einschlägigen Gesetze, der Satzung der Gesellschaft und einer Geschäftsordnung, in welcher die Berichtspflichten des Vorstands und jene Angelegenheiten angeführt sind, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen. Unterstützung in sämtlichen operativen und strategischen Belangen erhält der Vorstand durch den Kreis der Führungskräfte (Bereichsleiter) des Unternehmens, mit denen er sich laufend in einem Informations-

austausch befindet. Die wesentlichen Aufgabenbereiche des Vorstands sind in Form eines Organisationsplans festgelegt, welcher ein Bestandteil der Geschäftsordnung ist.

Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat laufend mündlich und schriftlich über die Geschäftsentwicklung und die Risikosituation des Unternehmens und der Beteiligungsgesellschaften. Zwischen dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats und dem Vorstand findet eine laufende Kommunikation und Abstimmung hinsichtlich jener Angelegenheiten statt, die in die Zuständigkeit des Aufsichtsrats fallen.

Der Aufsichtsrat hat im Geschäftsjahr 2013 in Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben vier Plenarsitzungen und drei Sitzungen des Prüfungsausschusses abgehalten. Schwerpunkte der Tätigkeit des Aufsichtsrats waren insbesondere die Beratungen und Beschlüsse im Zusammenhang mit dem Teilnehmungsmanagement, die Implementierung der Regelungen des Public Corporate Governance Kodex des Bundes in die Rechtsgrundlagen der ÖIAG und der Risikobericht der ÖIAG. Der Aufsichtsrat hat im abgelaufenen Geschäftsjahr die Qualität und Effizienz seiner Tätigkeiten überprüft.

Wie schon in den vergangenen Geschäftsjahren wurde dem Aufsichtsrat auch im Geschäftsjahr 2013 von den Vorstandsmitgliedern der Tochter- und Beteiligungsgesellschaften, insbesondere der börsennotierten Gesellschaften, über die aktuelle Situation der jeweiligen Gesellschaft berichtet.

#### 4. Vergütungsbericht

Die Bezüge des Vorstands Ing. Rudolf Kemler (inklusive Sach- bzw. Sozialaufwendungen) beliefen sich im Geschäftsjahr 2013 auf EUR 513.123. Der ÖIAG-Vorstand hat

alle Ansprüche auf Bezüge und sonstige vermögenswerte Vorteile aus seiner Tätigkeit in den Aufsichtsräten der APK Pensionskasse Aktiengesellschaft, der OMV Aktiengesellschaft, der Österreichische Post Aktiengesellschaft und der Telekom Austria Aktiengesellschaft an die Österreichische Industrieholding Aktiengesellschaft abgetreten.

Die Aufsichtsratsvergütungen werden in der Hauptversammlung der Gesellschaft für das abgelaufene Geschäftsjahr beschlossen und unmittelbar danach ausbezahlt. Darüber hinaus werden die Auslagen für Spesen (z.B. Reisespesen) ersetzt. Sitzungsgelder werden nicht gewährt. Die im Berichtsjahr an den Aufsichtsrat gewährten Vergütungen (exklusive einzeln abgerechneter Auslagenersätze) beliefen sich auf EUR 245.091 und teilen sich wie folgt auf:

##### Aufsichtsratsvergütung in EUR

Dipl.-Ing. DDr. h.c. Peter Mitterbauer	25.000
KR Ing. Siegfried Wolf	20.000
Dkfm. Wolfgang Pfarl	18.017
Dr. Klaus Sturany	7.977
Dr. Wolfgang Bernhard	15.000
Mag. Brigitte Ederer	15.000
Dr. Michael Enzinger	5.983
Dr. Theresa Jordis	9.057
Dr. Stephan Koren	15.000
Dr. Alexander Riklin	15.000
Maria-Elisabeth Schaeffler	15.000
Mag. Thomas Winkler	9.057
Ing. Leopold Abraham	15.000
Ing. Walter Hotz	15.000
Helmut Köstinger	15.000
Werner Luksch	15.000
Ferdinand Nemesch	15.000

## 5. Berücksichtigung von Genderaspekten

Die ÖIAG bekennt sich zu einer Förderung von Frauen in Führungspositionen und hat sich zum Ziel gesetzt, den Frauenanteil in Führungspositionen kontinuierlich anzuheben, um eine gleichberechtigte Entscheidungsfindung und Verantwortung im Unternehmen zu erreichen. Der Vorstand besteht aus dem Alleinvorstand Herrn Ing. Rudolf Kemler, dessen Position in einem transparenten Verfahren nach Stellenbesetzungsgesetz ausgeschrieben und vergeben wurde. Der Frauenanteil in Führungspositionen (Bereichsleiter) beträgt 40 %. Der Anteil der Frauen unter den gemäß § 4 (1) ÖIAG-Gesetz 2000 bestellten Aufsichtsratsmitgliedern betrug im Geschäftsjahr 2013 30 %. Die ÖIAG hat somit bereits Maßnahmen gesetzt, den Zielwert von 25 % Frauen im Aufsichtsrat zu erreichen.

Ing. Rudolf Kemler e.h.  
Vorstand  
Für den Vorstand

Wien, am 26. Juni 2014

## 6. Gemeinsame Erklärung von Vorstand und Aufsichtsrat

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Österreichische Industrieholding AG erklären, im Geschäftsjahr 2013 den Bestimmungen des Bundes Public Corporate Governance Kodex mit Ausnahme der unter Punkt 2 dargestellten Abweichungen entsprochen zu haben.

Dipl.-Ing. DDr. h.c. Peter Mitterbauer e.h.  
Vorsitzender des Aufsichtsrats  
Für den Aufsichtsrat